



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.110/3
vom 15. April 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 19. April 1995 zur Festlegung des
Anerkennungs- und Schliessungsverfahrens für Krankenhäuser
und Krankenhausdienste‘

Am 13. März 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 19. April 1995 zur Festlegung des Anerkennungs- und Schliessungsverfahrens für Krankenhäuser und Krankenhausdienste‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 31. März 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. April 2020 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. April 1995 ‚zur Festlegung des Anerkennungs- und Schliessungsverfahrens für Krankenhäuser und Krankenhausdienste‘ im Hinblick auf die Einführung eines Verfahrens für die Anerkennung von lokoregionalen klinischen Krankenhausnetzwerken abzuändern.

Neben gesetzgebungstechnischen Anpassungen (Artikel 1 bis 3 und 5 des Entwurfs) wird zu diesem Zweck durch Artikel 4 des Entwurfs ein neues Kapitel IV.1 mit der o.a. Verfahrensregelung eingefügt. Der entworfene Artikel 10.1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. April 1995 regelt die Einreichung des Antrags auf Anerkennung als lokoregionales klinisches Krankenhausnetzwerk. Die Zusammensetzung der Antragsakte und die Möglichkeit, einen unvollständigen Antrag zu vervollständigen, werden geregelt (entworfener Artikel 10.2). Die Bedingungen zur Erteilung der Anerkennung werden aufgezählt (entworfener Artikel 10.3). Der entworfene Artikel 10.4 regelt die Prüfung des Antrags durch die Verwaltung. Der entworfene Artikel 10.5 bezieht sich auf das Gutachten des Krankenhausbeirats der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: der Beirat) und auf die Möglichkeit für den Antragsteller, auf ein eventuell negatives Gutachten zu replizieren. Der entworfene Artikel 10.6 betrifft den Anerkennungsbeschluss des für Gesundheit zuständigen Ministers (nachstehend: der Minister).

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft (Artikel 6 des Entwurfs).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses wird in den Artikeln 14/2 § 2 Absatz 2, 69, 72 und 74 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 ‚über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen‘ (nachstehend: das Krankenhausgesetz), an

sich oder in Verbindung mit der allgemeinen Ausführungsbefugnis der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft¹, gesucht

Laut Artikel 14/2 § 2 Absatz 2 des Krankenhausgesetzes muss eines der sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befindenden lokoregionalen klinischen Krankenhausnetzwerke gemeinsam von der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region zugelassen werden. Die Artikel 69 und 72 des Krankenhausgesetzes betreffen die Zulassung der Krankenhäuser bzw. der Krankenhausdienste durch die Gemeinschaften. Artikel 74 des Krankenhausgesetzes regelt den Zulassungsentzug. Keine dieser Bestimmungen enthält eine Ermächtigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft². Die entworfene Regelung kann sich jedoch im Prinzip auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit in Verbindung mit den o.a. Gesetzesbestimmungen stützen.

Die Rechtsgrundlage erscheint aber einigermaßen wankelmütig für den entworfenen Artikel 10.3 Nr. 4 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. April 1995, dem zufolge die Verteilung des medizinischen Angebots zwischen den am lokoregionalen klinischen Krankenhausnetzwerk beteiligten Krankenhäusern durch den Antragsteller pro Krankenhausstandort festgelegt wird. Eine solche Verteilung ergibt sich anscheinend aus dem, was der Gesetzgeber mit diesen Krankenhausnetzwerken beabsichtigte, angesichts des Unterschieds, den er zwischen lokoregionalen und supraregionalen Pflegeaufträgen in Artikel 14/4 des Krankenhausgesetzes machte, aber daraus kann nicht mit voller Sicherheit abgeleitet werden, dass solch eine Verteilung pro Krankenhausstandort formalisiert werden muss.

Es ist folglich ratsam, dass der Dekretgeber eine dekretale Grundlage für die Anerkennung von lokoregionalen klinischen Krankenhausnetzwerken, und selbst für alle anderen Anerkennungen im Rahmen der Krankenhausgesetzgebung schafft³.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Für das zu folgende Verfahren zur Anerkennung des betreffenden lokoregionalen klinischen Krankenhausnetzwerks durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region ist auch das (nicht veröffentlichte)⁴ Zusammenarbeitsprotokoll

¹ Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

² Oder eine Ermächtigung an den König, die gemäß Artikel 52 § 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 wie eine Ermächtigung an die Regierung zu lesen ist.

³ Zwar kann dann die Gelegenheit genutzt werden, auch für alle anderen Anerkennungen im Rahmen der Krankenhausgesetzgebung eine eigene dekretale Grundlage, sowohl für die Anerkennungsnormen als auch für das Anerkennungsverfahren, vorzusehen.

⁴ Dieses Zusammenarbeitsprotokoll wird der Akte des Begutachtungsantrags beigelegt; es ist aber nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden.

vom 30. Dezember 2019 zwischen der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Anerkennung von lokoregionalen klinischen Krankenhausnetzwerken bestehend aus Krankenhäusern, die der Zuständigkeit verschiedener Teilstaaten unterliegen‘ (auf das in der Präambel auch hingewiesen wird) relevant.

Aus Artikel 2 dieses Zusammenarbeitsprotokolls geht hervor, dass der Anerkennungsantrag für das betreffende lokoregionale klinische Krankenhausnetzwerk sowohl aus der Wallonischen Region als auch aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgehen muss. Artikel 5 bestimmt hingegen, dass die Behörde, die für die höchste Anzahl von Krankenhäusern des lokoregionalen klinischen Krankenhausnetzwerks zuständig ist, den Anerkennungsantrag behandelt. Da die in diesem Protokoll getroffenen Vereinbarungen Privatpersonen, die einen Anerkennungsantrag einreichen, nicht entgegengehalten werden können, sollte im Entwurf selbst bestimmt werden müssen, welche Behörde den Anerkennungsantrag in diesem Fall behandelt und wie der Anerkennungsbeschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einem solchen Fall getroffen wird. Auch wenn eine andere Behörde als die Deutschsprachige Gemeinschaft den Antrag behandelt, muss die Deutschsprachige Gemeinschaft nämlich selbst über den Antrag entscheiden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 4

5. Im zweiten Absatz des entworfenen Artikels 10.1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. April 1995 (Artikel 4 des Entwurfs) schreibe man „benötigt eine *neue* Anerkennung“.

6. Der entworfenene Artikel 10.5 § 2 Absatz 2 bestimmt, dass wenn der Beirat sein Gutachten nicht innerhalb der Frist abgibt, dieses Gutachten als erteilt gilt. Da jedoch ein Erwiderungsrecht für den Antragsteller bei negativem Gutachten⁵ vorgesehen wird, und schwerlich einzusehen ist, wie der Antragsteller auf ein nicht erteiltes Gutachten replizieren kann, sollte bestimmt werden, dass das Gutachten als günstig erachtet wird.

7. Im entworfenen Artikel 10.6 wird kein Erwiderungsrecht für den Antragsteller vorgesehen, falls der Minister von einem positiven Gutachten des Beirats abweichen möchte. Dies ist problematisch, weil der Antragsteller bei negativem Gutachten des Beirats effektiv replizieren kann. Er kann zwar die Begründung einer einem positiven Gutachten folgenden Ablehnungsentscheidung bei der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates beanstanden; es wäre jedoch ausgewogener, wenn der Antragsteller die Möglichkeit hätte, auf das Vornehmen einer begründeten Ablehnungsentscheidung nach einem positiven Gutachten zu replizieren.

⁵ Entworfenener Artikel 10.5 § 2 Absatz 3.

8. Im entworfenen Artikel 10.6 ist von einem „begründeten Beschluss“ des Ministers die Rede. Es ist überflüssig und irreführend, eine solche Begründungspflicht aufzuerlegen. Überflüssig, weil die Entscheidungen unter die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ fallen und die Verpflichtung einer ausdrücklichen Begründung sich bereits aus diesem Gesetz ableiten lässt. Irreführend, weil solche Bestimmungen zu Unrecht den Eindruck erwecken, dass die ausdrückliche Begründungspflicht nicht besteht, ohne dass dies darin ausdrücklich vorgeschrieben wird. Das Wort „begründet“ ist auszulassen, es sei denn, dass eine weitgehendere Begründungspflicht als die aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 hervorgehende Begründungspflicht beabsichtigt wird, wobei deren Tragweite definiert werden muss.

Artikel 6

9. Gemäß Artikel 6 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Der Entwurf enthält jedoch eine Reihe von Verfahrensregeln, die von Natur aus nicht rückwirkend Anwendung finden können. Folglich wäre es besser, Artikel 6 auszulassen, so dass der zu verabschiedende Erlass gemäß den üblichen Regeln in Kraft treten kann (zehn Tage nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*). Gegebenenfalls kann ein noch späteres Datum des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY